

# **Vergütung**

## **Enterprise Core Services**

**der**

**BARMER und der HEK**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeine Bestimmungen .....	4
2	Transitionskosten.....	6
3	Betriebsleistungen .....	7
3.1	Struktur der Betriebsleistungen.....	7
3.2	Definition der Betriebsleistungen .....	7
3.2.1	Betriebsleistungen: Services.....	7
3.2.2	Betriebsleistungen: Service Requests.....	8
3.3	Vergütungsmodelle, Allgemeines .....	8
3.3.1	Mindestabnahmemenge .....	8
3.3.2	Schätzmenge.....	9
3.3.3	Mindestlaufzeiten.....	9
3.3.4	Schätzmonate.....	10
3.3.5	Abnahmewahrscheinlichkeit .....	11
3.3.6	Prämisse der Preisgleichheit .....	11
3.3.7	Wirkweise Abnahmewahrscheinlichkeit und Mengen im Beispiel .....	11
3.4	Pauschalpreis-Vergütungsmodell.....	12
3.5	Festpreis-Vergütungsmodell .....	12
3.6	Kapazitätspreis-Modell (Mehrmengen / Mindermengen).....	13
3.6.1	Basismenge.....	13
3.6.2	Basispreis .....	13
3.6.3	Mehrmengen und Mindermengen .....	13
3.7	Änderung der Verfügbarkeitsklasse von Service Objekten.....	15
3.8	Upgradefähigkeit von technologiegleichen Servicevarianten .....	16
3.9	Zusammensetzung der zuschlagsrelevanten Gesamtangebotssumme.....	17
3.9.1	Gesamtsumme Betriebsleistungen .....	17
3.9.2	Gesamtsumme Transition inkl. USt.....	18
3.9.3	Gesamtsumme Skillprofile .....	18
3.10	Abschließende Bestimmung .....	19
4	Skillprofile .....	20
4.1	Vergütung von Skillprofilen .....	20
4.2	Reisekosten.....	20
4.3	Verteilung und Einsatz der Skills.....	20
4.4	Vergütung von Arbeitszeiten zu Sonderzeiten.....	21
5	Messung und Berichterstattung .....	22
5.1	Messung Pauschalpreis-Modell und Kapazitätspreis-Modell.....	22
5.1.1	Abweichende Regelung für Service Requests .....	22
5.2	Messung Festpreis-Modell.....	22
5.3	Berichterstattung .....	22
6	Abrechenbare Projekte .....	23
6.1	Allgemein.....	23
6.2	Festpreisprojekte .....	23
6.3	Zeit und Material Projekte .....	23
7	Rechnungsstellung und Zahlung.....	24
8	Preisanpassungsmöglichkeit auf Basis Preisindex.....	24
9	Preisanpassungsmöglichkeit auf Basis Benchmarking .....	24
9.1	Allgemeines .....	24
9.2	Benchmarking-Verfahren .....	25

9.3	Benchmarking Ergebnisse .....	25
9.4	Benchmarking Konsequenzen .....	25

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- Dieses Dokument **02-08 Vergütung** enthält Preis- und Finanzbestimmungen, einschließlich der Beschreibung der Grundlage und der Methoden zur Berechnung der Vergütungen für die Erbringung von Lieferungen und / oder Leistungen.
- **01-06 Leistungsverzeichnis** spezifiziert diese Vergütungen.
- Keine weiteren Vergütungen: Die *Parteien* sind sich einig, dass die nach diesem Dokument **02-08 Vergütung** in Verbindung mit **01-06 Leistungsverzeichnis** berechneten Vergütungen die einzigen Beträge sind, die der *Auftraggeber* an den *Auftragnehmer* im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu zahlen hat. Andere Vergütungen, Ausgaben oder andere Beträge, die dem *Auftragnehmer* bei der Erbringung der *Services*, Lieferungen und/oder Leistungen und seiner sonstigen Verpflichtungen entstehen, werden dem *Auftraggeber* nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Abgesehen von den Bestimmungen ab Ziffer 8 dieses Dokuments **02-08 Vergütung** werden die Entgelte während der Laufzeit nicht angepasst.
- Sofern nicht ausdrücklich in **01-02-01 Service Katalog** etwas Anderes geregelt ist, trägt der *Auftragnehmer* die finanzielle Verantwortung für die Ausrüstung, Software, Anwendungen und die damit verbundene Wartung, Verbesserung oder Aktualisierung sowie für alle anderen Ressourcen, die zur Bereitstellung der *Services* benötigt werden, und für andere Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Ressourcen.
- Der *Auftragnehmer* erkennt an und stimmt zu, dass er allein für die Verwaltung der Ressourcen verantwortlich ist, die für die Bereitstellung der *Services* einschließlich der *Service Levels*, unabhängig vom Umfang der *Services* und der Anzahl der Ressourcen, erforderlich sind.
- Es gibt keine Quersubventionierung zwischen den Servicebereichen aus **01-02-01 Service Katalog**, die sich in den Vergütungen widerspiegelt.
- Alle *Services* wird der *Auftragnehmer* mit einem vollumfänglichen kommerziellen, toolgestützten Management versehen, das folgende, jedoch nicht ausschließlich auf diese beschränkten, Leistungen beinhaltet:
  - Kontinuierliches Monitoring und Berichten von Kosten, Kostentreibern und Abnahmemengen an *Services* durch den *Auftraggeber* (**Resource Unit Volumen**); der *Auftragnehmer* adressiert die Themen gegenüber dem *Auftraggeber* im Contract & Finance Board gemäß **02-03 Governancemodell**.
  - Regelmäßige, mindestens halbjährliche, Validierung und Anzeige beim *Auftraggeber* von Kostenoptimierungen (z.B. Einsatz eines erhöhten Onshore Anteils in der Delivery der *Services*, Einsatz optimierter Technologien) und deren Auswirkungen auf die Kosten im Contract & Finance Board gemäß **02-03 Governancemodell**.
  - Proaktives Erkennen und Anzeigen beim *Auftraggeber* von signifikanten Abweichungen vom erwarteten *Resource Unit Volumen*, inklusive der Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und der Unterbreitung von Umgehungsmaßnahmen.
  - Regelmäßige und proaktive Beratung und Unterbreitung finanzieller Optimierungsmöglichkeiten (z.B. Hinterfragen von gestellten Anforderungen / *Service Requests* bzgl. Notwendigkeit und Kosten, Korrektur des Sizing von *Services*, Angemessenheit von etwaigen gewählten Cloud Lösungen, Optimierung von Unterauftragnehmern)

- 
- Der *Auftragnehmer* unterstützt den *Auftraggeber* in seinen Planungs- und Forecast-Tätigkeiten. Dies beinhaltet und ist nicht beschränkt auf:
    - Abschätzung von *Resource Unit Volumen* (z.B. pro *Service*, Lokation des *Auftraggebers*, Organisationseinheit des *Auftraggebers*)
    - Durchführung regelmäßiger Reviews zu Planung und Controlling von Kosten in dem entsprechenden Contract & Finance Board gemäß **02-03 Governancemodell**;
  - Der *Auftragnehmer* wird den *Auftraggeber* proaktiv über jedwede Auswirkungen auf die Kosten informieren.
  - Die Vergütungen werden unterteilt in:
    - Einmalige Vergütungen für „**Transitionskosten**“ gemäß Ziffer □
    - Laufende Vergütungen für „**Betriebsleistungen**“ gemäß Ziffer 3
    - Tageweise Vergütung für „**Skillprofile**“ gemäß Ziffer 4
    - die in Ziffer 6 genannten Entgelte für abrechenbare *Projekte*
  - Für den *Auftraggeber* **BARMER** gilt:
    - Bei Verweisen auf das Dokument **01-06 Leistungsverzeichnis** haben ausschließlich die Preise Gültigkeit, die in der Bezeichnung der Tabellenblätter „BARMER“ enthalten sind.
  - Für den *Auftraggeber* **HEK** gilt:
    - Bei Verweisen auf das Dokument **01-06 Leistungsverzeichnis** haben ausschließlich die Preise Gültigkeit, die in der Bezeichnung der Tabellenblätter „HEK“ enthalten.
  - Im weiteren Verlauf dieses Dokuments wird bei der Benennung der Tabellenblätter des **01-06 Leistungsverzeichnis** auf den Zusatz von „BARMER“ bzw. „HEK“ verzichtet. Solange nichts Abweichendes festgelegt wird, gilt in solchen Fällen für den jeweiligen *Auftraggeber* das entsprechende Arbeitsblatt.

## 2 Transitionskosten

- Transitionskosten sind Entgelte, die vom *Auftraggeber* für die Umsetzung der in **01-08 Transition** vereinbarten Verantwortlichkeiten und Aktivitäten zu zahlen sind, insbesondere des zwischen den Parteien abgestimmten und vom Auftraggeber genehmigten Transition Konzeptes.
- Transitionskosten werden Lieferungen von Zahlungsmeilensteinen zugeordnet.
- Zahlungsmeilensteine legt der *Auftraggeber* in **02-08-01 Rechnungslegung** im Zahlungsplan fest. Nach Erreichung der festgelegten Zahlungsmeilensteine, der schriftlichen Abnahme des *Auftraggebers* des Zahlungsmeilensteins und Rechnungsstellung durch den *Auftragnehmer* zahlt der *Auftraggeber* an den *Auftragnehmer* Abschlagsbeträge in Höhe des festgelegten Prozentsatzes des in **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt "Transition" Ziffer 6.1 angegebenen Festpreises (Transition Preis).
- Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* den jeweiligen, im Zahlungsplan vorgesehenen, Betrag erst nach vollständiger Erfüllung und Abnahme des jeweiligen Meilensteins durch den *Auftraggeber* in Rechnung zu stellen.
- Der *Auftraggeber* zahlt dem *Auftragnehmer* für die Transition insgesamt höchstens den in **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt "Transition" Ziffer 6.1 angegebenen Transition Preis. Darüber hinaus wird der *Auftraggeber* an den *Auftragnehmer* für die Transition keine Zahlungen leisten.
- Der Transition Preis inkludiert nicht den in Pos. 6.2 des **01-06 Leistungsverzeichnis** hinterlegten Preis für die Mitwirkungsleistungen des *Auftraggebers* während der Transition („Transition Preis (Ressourcen)“).
- Sollte der *Auftragnehmer* nach Zuschlag feststellen, dass für die Durchführung der Transition weitere Kapazitäten des *Auftraggebers*, als die entsprechend **01-08-01-03 Auftraggeber Ressourcen** für die jeweiligen Rollen im jeweiligen Monat festgelegten, erforderlich sind, oder bereits genutzt wurden, wird der *Auftragnehmer* den Mehrbedarf unverzüglich dem *Auftraggeber* schriftlich mitteilen.
- Der *Auftraggeber* wird den entsprechenden Mehrbedarf analysieren und entscheiden, ob, beziehungsweise bis zu welchem Umfang und für welche Rollen entsprechend **01-08-01-03 Auftraggeber Ressourcen**, er den Mehrbedarf leisten wird. Diese Entscheidung teilt er dem *Auftragnehmer* innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Bekanntwerden des Mehrbedarfs mit („Zusage des leistbaren Mehrbedarfs“).
- Überschreitet der tatsächliche Aufwand des *Auftraggebers* für die Mitwirkungsleistungen in der Transition den in **01-08-01-03 Auftraggeber Ressourcen** definierten Aufwand, behält sich der *Auftraggeber* vor, vom *Auftragnehmer* die Kompensation des entstandenen Mehraufwands nach dem folgenden Schema einzufordern:

Bei einer Überschreitung der Höhe des kalkulierten Aufwands für die Mitwirkungsleistungen in der Transition des *Auftraggebers*

  - um mehr als 30%, können 50% der Mehraufwände
  - um mehr als 50%, können 100% der Mehraufwände
- dem *Auftragnehmer* in Rechnung gestellt werden.

### 3 Betriebsleistungen

- Die Vergütung der Betriebsleistungen ist in **01-06 Leistungsverzeichnis** im Tabellenblatt „Betriebsleistungen“ hinterlegt.
- Betriebsleistungen werden entweder nach Pauschalpreis- (s. Ziffer 3.4), Festpreis- (s. Ziffer 3.5) oder Kapazitätspreismodell (s. Ziffer 3.6) vergütet.
- Der *Auftragnehmer* wird erst dann entsprechend der in diesem Kapitel beschriebenen Regelungen für Betriebsleistungen vergütet, wenn das jeweilige *Service Commencement Date* für die darin eingeschlossenen Leistungen, wie in **01-08-01 Transition Konzept** definiert, erfolgt ist. Dies gilt ebenso für alle dafür erforderlichen Teilservices (Servicebereiche, Servicegruppen, Servicetypen oder Servicevarianten entsprechend **01-02-01 Servicekatalog**), oder Mengenanteile der Betriebsleistungen.

#### 3.1 Struktur der Betriebsleistungen

Im Tabellenblatt „Betriebsleistungen“ des **01-06 Leistungsverzeichnis** sind die Betriebsleistungen definiert (siehe Ziffer 3.2) und der Preis für das jeweilige Vergütungsmodell in Abhängigkeit von zeitlichen und quantitativen Faktoren ausgewiesen (siehe Ziffer 3.3).

#### 3.2 Definition der Betriebsleistungen

##### 3.2.1 Betriebsleistungen: Services

- Für die Services der Betriebsleistungen sind die Anforderungen der in **01-02 Leistungsbeschreibung** und **01-02-01 Service Katalog** definierten Servicevarianten zu Grunde zu legen.
- Die Spalte „Preis-ID“ im Leistungsverzeichnis dient der eindeutigen Identifikation und systematischen Gliederung der einzelnen Leistungspositionen. Diese Nummerierung unterstützt die Übersichtlichkeit und erleichtert die Kommunikation zwischen *Auftraggeber* und *Auftragnehmer*.
- Die Servicevarianten sind über die Spalten „Servicebereich“, „Servicegruppe“, „Servicetyp“, „Servicevariante“ und „Varianten-Kennung“ eindeutig einer bestimmten Servicevariante analog **01-02-01 Service Katalog** zuzuordnen.
- Die Spalte „Grundlegende IT-Infrastrukturleistungen“ kennzeichnet die Servicevarianten, in denen Basisdienste und -komponenten der IT-Infrastruktur enthalten sind (analog zu Kapitel „Grundlegende IT-Infrastruktur Leistungen“ aus **01-02 Leistungsbeschreibung**). Diese grundlegenden IT-Infrastrukturleistungen bilden die technische Grundlage für die Erbringung der *Services* und sind daher integraler Bestandteil jeder Servicevariante. Sie werden vom *Auftragnehmer* bereitgestellt und sind nicht optional oder separat zu beauftragen. Grundlegende IT-Infrastrukturleistungen werden nicht separat vergütet.
- In der Spalte „Optional“ sind Leistungen mit „Ja“ definiert, für die keine Abnahmeverpflichtung durch den *Auftraggeber* besteht. Sie sind im Vertrag hinsichtlich ihres Leistungsumfangs und ihrer Vergütung bereits festgelegt, bedürfen jedoch eines gesonderten Abrufs durch den *Auftraggeber*.
- Das für den jeweiligen Service zugrundeliegende Vergütungsmodell wird in Spalte „Vergütungsmodell“ benannt. Dabei wird zwischen Pauschalpreis (s. Ziffer 3.4), Festpreis (s. Ziffer 3.5) und Kapazitätspreis (s. Ziffer 3.6) unterschieden.
- In der Spalte „Abrechnungseinheit“ ist die Einheit definiert, nach welcher die jeweilige Betriebsleistung abgerechnet wird.

- Die Spalte „Abrechnungszeitraum“ gibt an, in welcher Frequenz die Rechnungsstellung zu der jeweiligen Servicevariante erfolgt.
- Die Qualitätsausprägungen der Servicevarianten sind, wo zutreffend, in den Spalten „Service Verfügbarkeitsklassen“, „Incident Lösungsklasse“ und „Disaster Recovery Klasse“ analog **01-02-01 Service Katalog** entsprechend der Definition aus **01-04 Service Levels** hinterlegt.
- Jeder Preisposition der Betriebsleistungen ist in der Spalte „Abrechnungs-ID“ eine eindeutige Kennung zugeordnet, die im Abrechnungsprozess zu verwenden ist.

### 3.2.2 Betriebsleistungen: Service Requests

Abweichend zu der unter Ziffer 3.2.1 beschriebenen Struktur gilt für Service Requests:

- Für die im Tabellenblatt „Betriebsleistungen“ des **01-06 Leistungsverzeichnis** aufgeführten Service Requests (Preis-IDs 14.1-14.4) gelten die Anforderungen der in **01-02 Leistungsbeschreibung** und **01-02-01 Service Katalog** definierten Service Requests.
- Im Tabellenblatt „Betriebsleistungen“ des **01-06 Leistungsverzeichnis** sind nur solche Service Requests aufgeführt, die nicht in der laufenden Vergütung enthalten sind.
- Die Bezeichnung des Service Requests ist in der Spalte „Service Request“ aufgeführt, eine korrespondierende Kennung in der Spalte „Request-Kennung“.

### 3.3 Vergütungsmodelle, Allgemeines

#### 3.3.1 Mindestabnahmemenge

- Für bestimmte Abrechnungs-IDs von Servicevarianten sichert der *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* Mindestabnahmemengen (je Abrechnungszeitraum) zu.
- Ist die tatsächliche Abnahmemenge der vom *Auftraggeber* genutzten Abrechnungseinheiten (Resource Unit Volumen) in einem Abrechnungszeitraum niedriger, als die definierte Mindestabnahmemenge ist, so gilt:
  - Ist für eine Abrechnungs-ID eine Mindestabnahmemenge in der Spalte „Mindestabnahmemenge“ definiert, so wird der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* mindestens mit dem Produkt aus Mindestabnahmemenge und Pauschalpreis je Abrechnungseinheit vergüten.
  - Ist für mehrere Abrechnungs-IDs der gleichen Servicevariante insgesamt ein Wert für die Mindestabnahmemenge in der Spalte „Mindestabnahmemenge“ definiert, so wird der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* mindestens mit dem Produkt aus Mindestabnahmemenge und dem Pauschalpreis je Abrechnungseinheit jener Abrechnungs-ID vergüten, für die in der Spalte „Abnahmewahrscheinlichkeit des Service in %“ der höchste Wert für diese Servicevariante hinterlegt ist.
- Ist das Resource Unit Volumen höher als die Mindestabnahmemenge, so wird der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* mit dem Resource Unit Volumen mal dem festgelegten Pauschalpreis der Abrechnungseinheit für den jeweiligen Vertragszeitraum (Spalten „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit“, „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit Jahr 6“ sowie „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit Jahr 7“) des Service bzw. der Servicevariante vergüten, sofern dieser Wert höher ist als der über die Mindestabnahmemenge zugesicherte (siehe vorausgehende Unterpunkte).

- Ist die Mindestabnahmemenge mit „n/a“ gekennzeichnet, ist derzeit keine verbindliche Mindestabnahmemenge für diese Abrechnungs-ID festgelegt. Der *Auftraggeber* behält sich jedoch vor, im weiteren Verfahrensverlauf, abhängig von den vorgelegten Lösungskonzepten und den Verhandlungen, auch für diese Abrechnungs-ID eine Mindestabnahmemenge zu definieren

### 3.3.2 Schätzmenge

Die Schätzmenge bezeichnet die durch den *Auftraggeber*, auf Grundlage bisheriger Erfahrungswerte und zukünftiger Planungen ermittelte, erwartete Anzahl einer bestimmten Leistungseinheit, die während der Vertragslaufzeit voraussichtlich abgerufen wird. Die Schätzmenge stellt keine garantierte Abnahmeverpflichtung dar und kann während der Vertragslaufzeit sowohl unter- als auch überschritten werden, sofern keine gesonderte Abnahmeverpflichtung vereinbart ist.

### 3.3.3 Mindestlaufzeiten

#### 3.3.3.1 Grundsätzliche Bestimmungen

- Für bestimmte Abrechnungs-IDs von Servicevarianten gilt eine Mindestlaufzeit von aufeinanderfolgenden Monaten.
- Ist für eine Abrechnungs-ID eine Mindestlaufzeit in Spalte „Mindestlaufzeit in Monaten“ definiert, so sichert der *Auftraggeber* dem *Auftragnehmer* die Abnahme der jeweiligen Servicevariante über den Umfang der abgerufenen Abrechnungseinheiten zum jeweils gültigen Einzelpreis je Abrechnungseinheit für diesen Zeitraum zu.
- Der *Auftraggeber* kann Servicevarianten, für die eine Mindestlaufzeit definiert ist, zum Monatsende erstmalig zum Ablauf der Mindestlaufzeit und danach monatlich mit folgenden Fristen einseitig kündigen:
  - Mindestlaufzeit 1 Monat: 14 (vierzehn) Kalendertage vor Monatsende
  - Mindestlaufzeit größer 1 Monat: 30 (dreißig) Kalendertage vor Monatsende
- Der *Auftraggeber* ist berechtigt, Servicevarianten, für die eine Mindestlaufzeit von mehr als 1 Monat definiert ist, mit einem Vorlauf von sechzig (60) Kalendertagen vorzeitig aufzukündigen, ohne dass es der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung einzelner Servicevarianten hat der *Auftragnehmer* Anspruch auf ein Kündigungsentgelt. Dieses bemisst sich nach den zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beim *Auftragnehmer* tatsächlich angefallenen und nicht den mehr vermeidbaren Kosten, die auf die gekündigte(n) Servicevariante(n) zurückzuführen sind. Einsparungen sowie anderweitige Verwertungsmöglichkeiten sind dabei in Abzug zu bringen. Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, dem *Auftraggeber* auf Anforderung die Grundlage und Zusammensetzung des Kündigungsentgelts in nachvollziehbarer Form offenzulegen.
- Erfolgt durch den *Auftraggeber* keine Abkündigung der Servicevariante zum Ende der Mindestlaufzeit, so erbringt der *Auftragnehmer* den Service fortlaufend in dem Umfang und der Qualität wie bei initialem Abruf weiter.

#### 3.3.3.2 Preise in Abhängigkeit von Mindestlaufzeit und Ordentlicher Vertragslaufzeit

Abhängig von der Ordentlichen Vertragslaufzeit und den optionalen Verlängerungsoptionen gilt darüber hinaus weiter:

- Bis zum Ende der Ordentlichen Vertragslaufzeit entsprechend **01-01 Vertrag**, Ziffer 14.1.2):

- Während der Mindestlaufzeit gelten je Abrechnungseinheit einer Abrechnungs-ID die Preise in der Spalte „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit“.
- Nach Ablauf der Mindestlaufzeit gelten je Abrechnungseinheit einer Abrechnungs-ID die Preise in der Spalte „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit“ fort.
- Für die *erste Verlängerungsoption der Ordentlichen Vertragslaufzeit* entsprechend **01-01 Vertrag**, Ziffer 14.1.2:
  - Für Abrechnungs-IDs mit einer Mindestlaufzeit von 60 Monaten gilt ab dem 1. Monat der ersten Verlängerungsoption je Abrechnungseinheit der Preis in „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit Jahr 6“.
  - Für Abrechnungs-IDs mit einer Mindestlaufzeit kleiner als 60 Monate, die bis zum Ende der Ordentlichen Vertragslaufzeit abgerufen wurden, gelten die Preise in der Spalte „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit“ bis zur Abkündigung des Service.
  - Für Abrechnungs-IDs mit einer Mindestlaufzeit kleiner als 60 Monate, die während der ersten Verlängerungsoption der Ordentlichen abgerufen werden, gelten die Preise in der Spalte „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit“, indexbereinigt um eine Preisanpassung entsprechend Ziffer 8 dieses Dokuments, bis zur Abkündigung des Service.
- Für die *zweite Verlängerungsoption der Ordentlichen Vertragslaufzeit* entsprechend **01-01 Vertrag**, Ziffer 14.1.2:
  - Für Abrechnungs-IDs mit einer Mindestlaufzeit von 60 Monaten gilt ab dem 1. Monat der zweiten Verlängerungsoption je Abrechnungseinheit der Preis in „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit Jahr 7“.
  - Für Abrechnungs-IDs mit einer Mindestlaufzeit kleiner als 60 Monate, die bis zum Ende der Ordentlichen Vertragslaufzeit abgerufen wurden, gelten die Preise in der Spalte „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit“, bis zur Abkündigung des Service.
  - Für Abrechnungs-IDs mit einer Mindestlaufzeit kleiner als 60 Monate, die während der ersten *Verlängerungsoption der Ordentlichen Vertragslaufzeit* abgerufen wurden, gelten die Preise, die während der ersten Verlängerungsoption zur Abrechnung kommen, bis zur Abkündigung des Service.
  - Für Abrechnungs-IDs mit einer Mindestlaufzeit kleiner als 60 Monate, die während der zweiten *Verlängerungsoption der Ordentlichen Vertragslaufzeit* abgerufen werden, gelten die Preise, die während der ersten Verlängerungsoption zur Abrechnung kommen, bis zur Abkündigung des Service.

### 3.3.4 Schätzmonate

Die Schätzmonate bezeichnen die Summe der voraussichtlich abzurechnenden Nutzungsmonate einer bestimmten Leistungseinheit während der Vertragslaufzeit. Die Schätzmonate sind ebenso wie die Schätzmenge unverbindliche Prognosewerte und begründen keine Abnahmeverpflichtung durch den Auftraggeber.

### 3.3.5 Abnahmewahrscheinlichkeit

Die Abnahmewahrscheinlichkeit bezeichnet den vom *Auftraggeber* zum Zeitpunkt der Ausschreibung prognostizierten Wahrscheinlichkeitsgrad, mit dem die jeweilige Leistungseinheit voraussichtlich in Anspruch genommen wird. Sie dient der Einschätzung des Bedarfs, begründet jedoch keine verbindliche Abnahmeverpflichtung. Eine tatsächliche Abnahme hängt während der Vertragslaufzeit vom konkreten Bedarf oder der vereinbarten Mindestabnahmemenge ab.

### 3.3.6 Prämisse der Preisgleichheit

Der *Auftraggeber* definiert über die Festlegungen im **01-06 Leistungsverzeichnis**, welche Einzelpreise je Abrechnungseinheit für definitionsgleiche Elemente für den *Auftraggeber* **BARMER** und für den *Auftraggeber* **HEK** identisch sind. Für diese Services sind die entsprechenden Zellen der für den *Auftraggeber* **HEK** ausgewiesenen Tabellenblättern im **01-06 Leistungsverzeichnis** für eine Bearbeitung im Zuge der Angebotsabgabe gesperrt.

Als definitionsgleich gelten Elemente des **01-06 Leistungsverzeichnis**:

- Für das Tabellenblatt „Betriebsleistungen“, wenn Inhalte der Zellen unter folgenden Spaltenköpfen identisch sind:
  - Servicebereich, Servicegruppe, Servicetyp und Servicevariante;
  - Optional, Vergütungsmodell und Abrechnungseinheit; sowie
  - Service-Verfügbarkeitsklassen, Incident Lösungsklasse und Disaster Recovery Klasse.
- Für das Tabellenblatt „Skillprofile“, wenn Inhalte der Zellen unter folgenden Spaltenköpfen identisch sind:
  - Preis-ID und Beschreibung.

### 3.3.7 Wirkweise Abnahmewahrscheinlichkeit und Mengen im Beispiel

Dieser Abschnitt stellt beispielhaft die Wirkweise zwischen Schätzmenge, Mindestabnahmemenge und Abnahmewahrscheinlichkeit im Pauschalpreismodell dar, wenn für mehrere Abrechnungs-IDs der gleichen Servicevariante ein Wert für die Mindestabnahmemenge insgesamt definiert ist.

Beispielszenario in **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt Betriebsleistungen (vereinfacht):

Servicevariante	Abrechnungs-ID	Verfügbarkeitsklasse	Abnahmewahrscheinlichkeit	Schätzmenge	Mindestabnahmemenge	Preis
A	A1	Bronze	10%	400	200	75€
A	A2	Silber	80%			100€
A	A3	Gold	10%			125€

In dem obenstehenden Beispiel plant der *Auftraggeber* die Abnahme einer Menge von insgesamt 400 Abrechnungseinheiten für die Servicevariante A. Während der Transition trifft der *Auftraggeber* die Entscheidung, ob er die Servicevariante A mit der Verfügbarkeitsklasse A1, A2 oder A3 abnehmen wird. Die hinterlegten Abnahmewahrscheinlichkeiten bilden ab, welche Ausprägung zum heutigen Stand diejenige mit der höchsten Wahrscheinlichkeit ist.

Die Mindestabnahme von 200 im obenstehenden Beispiel sichert dem *Auftragnehmer* zu, dass die Servicevariante A mindestens 200-mal abgenommen wird.

Ist die tatsächliche Abnahmemenge der vom *Auftraggeber* genutzten Abrechnungseinheiten (Resource Unit Volumen) in einem Abrechnungszeitraum niedriger als die definierte Mindestabnahmemenge, so wird der *Auftragnehmer* in diesem Beispiel mindestens mit 20.000 € (Mindestabnahmemenge 200 x 100€ (Preis für die Abrechnungs-ID mit der höchsten Abnahmewahrscheinlichkeit, s. Ziffer 3.3.1) im Abrechnungszeitraum vergütet.

Beispielszenarien:

- Es werden folgende Resource Unit Volumen abgenommen: (Gesamt 210)  
30 A1 für 75€, 150 A2 für 100€ und 30 A3 für 125€.
  - *Entsprechend Pauschalpreismodell läge ein Wert von 21.000 € vor (30x75€ + 150x100€ + 30x125€). Die Mindestabnahmemenge wurde erreicht, und der Wert entsprechend Pauschalpreismodell liegt über dem zugesicherten Wert auf Basis der Mindestabnahmemenge.*
  - Der *Auftragnehmer* wird mit 21.000 € vergütet
  - Die Schätzmenge hat dabei keine Relevanz
- Es werden folgende Resource Unit Volumen abgenommen:  
30 A1 für 75€, 140 A2 für 100€ und 20 A3 für 125€. (Gesamt: 190)
  - *Entsprechend Pauschalpreismodell läge ein Wert von 18.750 € vor (30x75€ + 140x100€ + 20x125€). Die Mindestabnahmemenge wurde nicht erreicht, und der Wert entsprechend Pauschalpreismodell liegt unter dem zugesicherten Wert auf Basis der Mindestabnahmemenge.*
  - Der *Auftragnehmer* wird mit 20.000 € vergütet
  - Die Schätzmenge hat dabei keine Relevanz
- Es werden folgende Resource Unit Volumen abgenommen:  
30 A1 für 75€, 0 A2 für 100€ und 160 A3 für 125€. (Gesamt: 190)
  - *Entsprechend Pauschalpreismodell läge ein Wert von 22.250 € vor (30x75€ + 160x125€). Obwohl die Mindestabnahmemenge nicht erreicht wurde, liegt der Wert entsprechend Pauschalpreismodell über dem zugesicherten Wert auf Basis der Mindestabnahmemenge.*
  - Der *Auftragnehmer* wird mit 22.250 € vergütet
  - Die Schätzmenge hat dabei keine Relevanz

### 3.4 Pauschalpreis-Vergütungsmodell

- Für Abrechnungs-IDs, die in **01-06 Leistungsverzeichnis** im Tabellenblatt „Betriebsleistungen“ in der Spalte „Vergütungsmodell“ mit „Pauschalpreismodell“ gekennzeichnet sind, wird ein Preis pro Abrechnungseinheit und Abrechnungszeitraum festgelegt.
- Das Pauschalpreis-Vergütungsmodell unterliegt den Regelungen hinsichtlich Mindestabnahmemengen (Ziffer 3.3.1) und Mindestlaufzeiten (Ziffer 3.3.3)

### 3.5 Festpreis-Vergütungsmodell

- Für Abrechnungs-IDs, die in **01-06 Leistungsverzeichnis** im Tabellenblatt „Betriebsleistungen“ in der Spalte „Vergütungsmodell“ mit „Festpreismodell“ gekennzeichnet sind, wird ein Festpreis pro Abrechnungszeitraum festgelegt.
- Der *Auftragnehmer* erbringt die im Vertrag und in der **01-02 Leistungsbeschreibung** beschriebenen Leistungen zu einem vorab festgelegten Gesamtpreis, dem Festpreis.

- Der Festpreis umfasst sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Aufwendungen des *Auftragnehmers*, inklusive Materialkosten, Reisezeiten, Reisekosten und Nebenkosten.
- Der Festpreis gilt unabhängig vom tatsächlichen Aufwand oder etwaigen internen Kalkulationsabweichungen auf Seiten des *Auftragnehmers*.
- Die Abrechnung und Vergütung erfolgen, sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt, monatlich je Abrechnungseinheit.
- Das Festpreis-Vergütungsmodell unterliegt den Regelungen hinsichtlich Mindestabnahmemengen (Ziffer 3.3.1) und Mindestlaufzeiten (Ziffer 3.3.3)

### 3.6 Kapazitätspreis-Modell (Mehrmengen / Mindermengen)

- Abrechnungs-IDs, für die das Kapazitätspreismodell gilt, sind in **01-06 Leistungsverzeichnis**, im Tabellenblatt „Betriebsleistungen“ in der Spalte „Vergütungsmodell“ mit „Kapazitätspreismodell“ gekennzeichnet.
- Das Kapazitätspreis-Modell setzt sich aus einem Basispreis für eine von den Parteien festgelegte Anzahl der Abrechnungseinheiten pro Monat, der Basismenge, sowie Aufschlägen oder Abschlägen für vom *Auftraggeber* genutzte Mehr- oder Mindermengen, den Variablen Entgelten, zusammen.

#### 3.6.1 Basismenge

- Als Basismenge ist für Servicevarianten im Kapazitätspreismodell die Menge in der Spalte „Schätzmenge“ definiert für die Abrechnungs-IDs, die in der Spalte „Optional“ mit „Nein“ gekennzeichnet sind.
- Beispiel:
  - *Angenommen die Abrechnungseinheit ist "Anwendung" und die Schätzmenge des Service wurde mit "20" festgelegt, somit entspricht die Basismenge 20 Anwendungen.*

#### 3.6.2 Basispreis

- Der Basispreis errechnet sich anhand der vom *Auftraggeber* festgelegten Basismenge für eine Servicevariante multipliziert mit dem Einzelpreis pro Abrechnungseinheit.
- Der Basispreis ist die vollständige und abschließende Vergütung für die Basismenge der Abrechnungseinheiten eines Service pro Monat.
- Beispiel:
  - *Angenommen die Abrechnungseinheit ist "Anwendung" und das monatliche Entgelt für eine Abrechnungseinheit für den Service ist EUR 10.000. Nehmen wir weiter an, dass die Basismenge des Service mit 20 Anwendungen festgelegt wurde. Der Basispreis, der vom Auftragnehmer im Folgemonat in Rechnung gestellt werden darf, entspricht dann EUR 200.000.*

#### 3.6.3 Mehrmengen und Mindermengen

- Der *Auftraggeber* legt in **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt „Betriebsleistungen“, bis zu drei (3) Obere Bänder für Mehrmengen und bis zu drei (3) Untere Bänder für Mindermengen fest, innerhalb deren Grenzen Mehrmengen oder Mindermengen auftreten können.

- Der *Auftraggeber* legt zudem Bandbreiten für Mehrmengen und Mindermengen als Schätzmengen für Obere und Untere Bänder in **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt „Betriebsleistungen“ Spalte „Schätzmenge“, fest.
- Beispiel:
  - *Oberes Band #1 enthält +1 bis +10 zusätzliche Abrechnungseinheiten im Vergleich zur Basismenge, Oberes Band #2 enthält +11 oder mehr zusätzliche Abrechnungseinheiten.*
  - *Unteres Band #1 enthält -1 bis -5 weniger Abrechnungseinheiten im Vergleich zur Basismenge, Unteres Band #2 enthält -6 oder weniger Abrechnungseinheiten.*
- Der *Auftraggeber* darf dem *Auftragnehmer* einmal (1) pro Quartal schriftlich Abweichungen der Basismenge in Form von Mehr- oder Minderbedarfen mit einem Vorlauf von mindestens dreißig (30) Kalendertagen vor Wirksamwerden ankündigen und einseitig geltend machen. Die so geltend gemachte Abweichung wird wirksam an dem 1. Kalendertag eines Monats, der auf die Vorlauffrist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen folgt. Ohne erneute Anpassung gilt ab Wirksamwerden die neue Basismenge für alle folgenden Abrechnungszeiträume. Dabei erfolgt die Berücksichtigung von Mehrbedarfen in Form von jeweils variablen Entgelten für Mehrmengen oder Mindermengen.

### 3.6.3.2 Variable Entgelte für Mehrmengen

- Der *Auftragnehmer* darf dem *Auftraggeber* zusätzlich zum Basispreis variable Entgelte für vom *Auftraggeber* genutzte Mehrmengen je Abrechnungseinheit in Rechnung stellen.
- In **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt „Betriebsleistungen“, ist für jedes Obere Band festgelegt, ob und in welcher Höhe der *Auftragnehmer* einen Rabatt zum Basispreis pro Abrechnungseinheit (Resource Unit) in Prozent im jeweiligen oberen Band gewährt.
- Beispiel:
  - *Angenommen der Basispreis pro Abrechnungseinheit für den Service ist EUR 10.000 und der Basispreis pro Monat entspricht EUR 200.000. Nehmen wir weiter an, dass der Auftragnehmer im Oberen Band #1 einen Rabatt von fünf Prozent (5%) für eine Abrechnungseinheit gewährt und zwei Anwendungen im Oberen Band #1 als Mehrmenge im Monat abgerechnet werden müssen. Das variable Entgelt für die Mehrmenge ist somit EUR 19.000 ( $2 \cdot 10.000 - (2 \cdot 10.000 \cdot 5\%)$ ). Der Gesamtpreis für den Service in diesem Monat beträgt somit EUR 219.000 (Basispreis plus variables Entgelt).*

### 3.6.3.3 Variable Entgelte für Mindermengen

- Der *Auftraggeber* gewährt dem *Auftragnehmer* die Anrechnung von geringeren Abzügen für nicht genutzte Abrechnungseinheiten unter der Basismenge, den Mindermengen.
- Variable Entgelte für Mindermengen je Abrechnungseinheit werden wie folgt berechnet:
  - für das Untere Band #1 unter der Basismenge erfolgt eine Vergütungsminderung um einen reduzierten Stückpreis. Der zur Vergütungsminderung kalkulatorisch reduzierte Stückpreis wird um denselben Prozentsatz reduziert, wie dieser für das Obere Band #1 definiert wurde.
  - für das Untere Band #2 unter der Basismenge erfolgt eine Vergütungsminderung um einen reduzierten Stückpreis. Der zur Vergütungsminderung kalkulatorisch reduzierte Stückpreis wird um denselben Prozentsatz reduziert, wie dieser für das Obere Band #2 definiert wurde.

- für das Untere Band #3 unter der Basismenge erfolgt eine Vergütungsminderung um einen reduzierten Stückpreis. Der zur Vergütungsminderung kalkulatorisch reduzierte Stückpreis wird um denselben Prozentsatz reduziert, wie dieser für das Obere Band #3 definiert wurde.
- Beispiel:
  - *Angenommen die Abrechnungseinheit ist "Anwendung", die Basismenge entspricht "20" und der Preis pro Abrechnungseinheit wird mit "EUR 10.000" festgelegt. Das Obere Band #1 wird mit fünf (5) Prozent rabattiert. Somit erfolgt die Vergütungsminderung im Unteren Band #1 mit einem kalkulatorisch um ebenfalls fünf (5) Prozent reduzierten Stückpreise pro Abrechnungseinheit. Die vom Auftraggeber tatsächlich genutzte Menge entspricht "18" Anwendungen, also einer Mindermenge von "2" Anwendungen im Unteren Band #1. Die Vergütung für den Monat errechnet sich wie folgt:  $200.000 - ((10.000 - (10.000 * 5\%)) * 2) = \text{EUR } 181.000$ .*

### 3.7 Änderung der Verfügbarkeitsklasse von Service Objekten

- Der Auftraggeber kann einseitig innerhalb der Vertragslaufzeit einmal (1) pro Quartal die Verfügbarkeitsklasse je Service Objekt entsprechend **01-02-02 Service Objekte** ändern.
- Beispiel:
  - *Ein Service Objekt, für welches die Verfügbarkeitsklasse "Silber" festgelegt wurde, kann in die Verfügbarkeitsklasse "Bronze" wechseln.*
- Die Ankündigung der Änderung durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich, mit einem Vorlauf von mindestens dreißig (30) Kalendertagen vor Wirksamwerden der Änderung. Die so geltend gemachte Änderung wird wirksam an dem 1. Kalendertag eines Monats, der auf die Vorlauffrist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen folgt.
- Der Wechsel eines Service Objekts entsprechend **01-02-02 Service Objekte** in eine andere Serviceklasse erfolgt ohne Anwendung des vertraglichen Änderungsverfahrens, sofern die Serviceklasse, in die gewechselt werden soll, in **01-06 Leistungsverzeichnis** vorgesehen und ein Preis für die Servicevariante mit identischer Mindestlaufzeit in der gewünschten Serviceklasse festgelegt ist.
- Die Restlaufzeiten etwaig vereinbarter Mindestlaufzeiten werden an die für den Betrieb des geänderten Service Objekts entsprechend **01-02-02 Service Objekte** erforderlichen Servicevarianten übertragen. Die Restlaufzeit ist die vereinbarte Mindestlaufzeit bei Bestellung eines Service, abzüglich des Zeitraums (in Monaten), für den ein Service bis Wirksamwerden bezogen wurde.
- Beispiel:
  - *Ein Service Objekt, mit der Verfügbarkeitsklasse „Silber“, dass die Verfügbarkeitsklasse zu „Bronze“ ändert, hatte bei Bestellung eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten und wurde bis Wirksamwerden der Änderung bereits 15 Monate bezogen. Die übertragene Restlaufzeit der Mindestlaufzeit beträgt 21 Monate.*
- Mit Wirksamkeit der Änderung wird die Vergütung für die geänderte Servicevariante je Abrechnungseinheit entsprechend dem in **01-06 Leistungsverzeichnis** festgelegten Preis für die Abrechnungseinheit in der neuen Verfügbarkeitsklasse dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- Beispiel:

- *der Preis pro Abrechnungseinheit in der Verfügbarkeitsklasse "Silber" wurde mit "EUR 100" festgelegt, der Preis für die Verfügbarkeitsklasse "Bronze" mit "EUR 75". Bei einem Wechsel der Verfügbarkeitsklasse von "Silber" zu "Bronze" stellt der Auftragnehmer ab dem Monat nach Wirksamwerden der Änderung einen Preis von "EUR 75" pro Abrechnungseinheit in Rechnung.*

### 3.8 Upgradefähigkeit von technologiegleichen Servicevarianten

- der Auftraggeber kann einseitig innerhalb der Vertragslaufzeit einmal (1) pro Quartal die Variantenausprägung je Servicevariante erhöhen (upgraden)
- Beispiel:
  - *Eine Servicevariante, für die eine Variantenausprägung „M“ abgerufen wurde, kann in die Variantenausprägung "L" wechseln.*
- Die Ankündigung der Änderung durch den Auftraggeber erfolgt schriftlich, mit einem Vorlauf von mindestens dreißig (30) Kalendertagen vor Wirksamwerden der Änderung. Die so geltend gemachte Änderung wird wirksam an dem 1. Kalendertag eines Monats, der auf die Vorlaufzeit von mindestens dreißig (30) Kalendertagen folgt.
- Die Erhöhung der Variantenausprägung einer Servicevariante erfolgt ohne Anwendung des vertraglichen Änderungsverfahrens, sofern die Variantenausprägung, in die gewechselt werden soll, in **01-06 Leistungsverzeichnis** vorgesehen und ein Preis für diese Servicevariante mit identischer Mindestlaufzeit und identischer Verfügbarkeitsklasse in der gewünschten Ausprägung festgelegt ist.
- Ein „Downgrade“ der Variantenausprägung zu einer leistungsschwächeren oder weniger komplexen Ausprägung ist nicht ohne das vertragliche Änderungsverfahren möglich.
- Die Restlaufzeiten etwaig vereinbarter Mindestlaufzeiten werden übertragen. Die Restlaufzeit ist die vereinbarte Mindestlaufzeit bei Bestellung eines Service, abzüglich des Zeitraums (in Monaten), für den ein Service bis Wirksamwerden bezogen wurde.
- Etwaige vereinbarte Mindestabnahmemengen der Variantenausprägung, welche erhöht (upgegradet) wird, werden den Mindestabnahmemengen der Variantenausprägung, zu welcher hin erhöht (upgegradet) wird, hinzuaddiert (übertragen). Die Mindestabnahmemenge der Variantenausprägung, welche erhöht (upgegradet) wird, wird um dieselbe Menge reduziert.
- Beispiel:
  - *Eine Servicevariante, für die eine Variantenausprägung „M“ mit einer Mindestabnahmemenge von 50 abgerufen wurde, wechselt in die Variantenausprägung "L" mit einer Mindestabnahmemenge von 100. Nach Wirksamwerden gilt für die Variantenausprägung „L“ eine Mindestabnahmemenge von 150, für die Variantenausprägung „M“ eine Mindestabnahmemenge von 0.*
- Mit Wirksamwerden der Änderung wird die Vergütung für die geänderte Servicevariante je Abrechnungseinheit entsprechend den in **01-06 Leistungsverzeichnis** festgelegten Preis für die Abrechnungseinheit in der Variantenausprägung dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
- Beispiel:
  - *der Preis pro Abrechnungseinheit in der Variantenausprägung „M“ wurde mit „EUR 50“ festgelegt, der Preis in der Variantenausprägung "XL" mit "EUR 80". Bei einem Wechsel der Variantenausprägung von "M" zu "XL" stellt der Auftragnehmer ab dem*

*Monat nach Wirksamwerden der Änderung einen Preis von "EUR 80" pro Abrechnungseinheit in Rechnung.*

### **3.9 Zusammensetzung der zuschlagsrelevanten Gesamtangebotssumme**

Die zuschlagsrelevante Gesamtangebotssumme ist die Summe, die der *Auftraggeber* entsprechend **00-05 Angebotswertung** als Bewertungsgrundlage für den Preis ansetzt. Die zuschlagsrelevante Gesamtangebotssumme ist die Summe aus „Gesamtsumme Betriebsleistungen“ (brutto) (siehe Ziffer 3.9.1), "Gesamtsumme Transition" (brutto) (siehe Ziffer 3.9.2) sowie „Gesamtsumme Skillprofile“ (brutto) (siehe Ziffer 3.9.3) entsprechend **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt „Übersicht“.

Die zuschlagsrelevante Gesamtangebotssumme beinhaltet dabei die Summe aller genannten Gesamtsummen sowohl für die BARMER als auch für die HEK.

Die genannten Summen werden wie im Folgenden erläutert gebildet:

#### **3.9.1 Gesamtsumme Betriebsleistungen**

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt „Betriebsleistungen“.

Die Gesamtsumme Betriebsleistungen ist die Summe aus:

- Gesamtsumme Betriebsleistungen Ordentliche Vertragslaufzeit inkl. USt.
- Gewichtete Gesamtsumme Betriebsleistungen Jahr 6 inkl. USt.
- Gewichtete Gesamtsumme Betriebsleistungen Jahr 7 inkl. USt.

Die jeweiligen Summen werden im Folgenden beschrieben ermittelt.

##### **3.9.1.1 Gesamtsumme Betriebsleistungen Ordentliche Vertragslaufzeit inkl. USt.**

Die Gesamtsumme Betriebsleistungen Ordentliche Vertragslaufzeit inkl. USt. ist die Summe aus Gesamtsumme Services und Gesamtsumme Service Requests, jeweils in der Spalte „Gesamtpreis für 5 Jahre Ordentliche Vertragslaufzeit“, zuzüglich der USt. von 19%.

###### **Gesamtsumme Services:**

- Für alle Services, außer Service Requests
- „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit“ multipliziert mit der „Abnahmewahrscheinlichkeit des Service in %“, „Schätzmenge“ und „Schätzmonate (exklusive Transition)“ in der jeweils gleichnamigen Spalte, summiert für alle Abrechnungs-IDs, die nicht Servicetyp „Service Request“ sind.

###### **Gesamtsumme Service Requests:**

- Für alle Service Requests
- „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit“ multipliziert mit der „Abnahmewahrscheinlichkeit des Service in %“ und „Schätzmenge“ in der jeweils gleichnamigen Spalte, summiert für alle Abrechnungs-IDs, die Servicetyp „Service Request“ sind.

##### **3.9.1.2 Gewichtete Gesamtsumme Betriebsleistungen Jahr 6 inkl. USt.**

Die Gewichtete Gesamtsumme Betriebsleistungen Jahr 6 inkl. USt. ist die Summe aus Gesamtsumme Services und Gesamtsumme Service Requests, jeweils in der Spalte „Gesamtpreis Jahr 6“ multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit der Vertragsverlängerung Jahr 6, zuzüglich der USt. von 19%.

**Gesamtsumme Services:**

- Für alle Services, außer Service Requests
- „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit Jahr 6“ multipliziert mit der „Abnahmewahrscheinlichkeit des Service in %“, „Schätzmenge Jahr 6“ in der jeweils gleichnamigen Spalte, sowie multipliziert mit 12 (zwölf) Monaten, summiert für alle Abrechnungs-IDs, die nicht Servicetyp „Service Request“ sind.

**Gesamtsumme Service Requests:**

- Für alle Service Requests
- „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit Jahr 6“ multipliziert mit der „Abnahmewahrscheinlichkeit des Service in %“ und „Schätzmenge Jahr 6“ in der jeweils gleichnamigen Spalte, summiert für alle Abrechnungs-IDs, die Servicetyp „Service Request“ sind.

**3.9.1.3 Gewichtete Gesamtsumme Betriebsleistungen Jahr 7 inkl. USt.**

Die Gewichtete Gesamtsumme Betriebsleistungen Jahr 7 inkl. USt. ist die Summe aus Gesamtsumme Services und Gesamtsumme Service Requests, jeweils in der Spalte „Gesamtpreis Jahr 7“ multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit der Vertragsverlängerung Jahr 6, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit der Vertragsverlängerung Jahr 7, zuzüglich der USt. von 19%.

**Gesamtsumme Services:**

- Für alle Services, außer Service Requests
- „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit Jahr 7“ multipliziert mit der „Abnahmewahrscheinlichkeit des Service in %“, „Schätzmenge Jahr 7“ in der jeweils gleichnamigen Spalte, sowie multipliziert mit 12 (zwölf) Monaten, summiert für alle Abrechnungs-IDs, die nicht Servicetyp „Service Request“ sind.

**Gesamtsumme Service Requests:**

- Für alle Service Requests
- „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit Jahr 7“ multipliziert mit der „Abnahmewahrscheinlichkeit des Service in %“ und „Schätzmenge Jahr 7“ in der jeweils gleichnamigen Spalte, summiert für alle Abrechnungs-IDs, die Servicetyp „Service Request“ sind.

**3.9.2 Gesamtsumme Transition inkl. USt.**

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt „Transition“.

Die Gesamtsumme Transition inkl. USt. ist die Summe aus „Transition Preis“ (Preis-ID 15.1), „Transition Preis (Ressourcen)“ (Preis-ID 15.2) und dem Zuschlag von 19% auf den „Transition Preis“ für die USt.

**3.9.3 Gesamtsumme Skillprofile**

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt „Skillprofile“.

Die Gesamtsumme Skillprofile ist die Summe aus:

- Gesamtsumme Skillprofile Ordentliche Vertragslaufzeit inkl. USt.

- Gewichtete Gesamtsumme Skillprofile Jahr 6 inkl. USt
- Gewichtete Gesamtsumme Skillprofile Jahr 7 inkl. USt

Die jeweiligen Summen werden wie im Folgenden beschrieben ermittelt.

### **3.9.3.2 Gesamtsumme Skillprofile Ordentliche Vertragslaufzeit inkl. USt.**

Die Gesamtsumme Skillprofile Ordentliche Vertragslaufzeit inkl. USt. ist der „Einzelpreis pro Abrechnungseinheit“ multipliziert mit der Menge „Verteilung auf Region“, in der jeweils gleichnamigen Spalte, summiert für alle Skillprofile (nearshore sowie onshore), sowie der Gesamtpreis für die Reisekostenpauschale, zuzüglich der USt. von 19%.

### **3.9.3.3 Gewichtete Gesamtsumme Skillprofile Jahr 6 inkl. USt.**

Die Gewichtete Gesamtsumme Skillprofile Jahr 6 inkl. USt. ist der „Einzelpreis pro Abrechnungseinheit Jahr 6“ multipliziert mit der „Schätzmenge Jahr 6“, in der jeweils gleichnamigen Spalte, summiert für alle Skillprofile (nearshore sowie onshore), sowie der Gesamtpreis für die Reisekostenpauschale multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit der Vertragsverlängerung Jahr 6 zuzüglich der USt. von 19%.

### **3.9.3.4 Gewichtete Gesamtsumme Skillprofile Jahr 7 inkl. USt.**

Die Gewichtete Gesamtsumme Skillprofile Jahr 7 inkl. USt. ist der „Einzelpreis pro Abrechnungseinheit Jahr 7“ multipliziert mit der „Schätzmenge Jahr 7“, in der jeweils gleichnamigen Spalte, summiert für alle Skillprofile (nearshore sowie onshore), sowie der Gesamtpreis für die Reisekostenpauschale multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit der Vertragsverlängerung Jahr 6, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit der Vertragsverlängerung Jahr 7, zuzüglich der USt. von 19%.

## **3.10 Abschließende Bestimmung**

Die vorangehend beschriebene Vergütungsmechanik stellt die vollumfängliche und abschließende Vergütung für jeden Service bzw. jede Servicevariante im jeweiligen Vergütungsmodell dar.

## 4 Skillprofile

### 4.1 Vergütung von Skillprofilen

- Die Anforderungen an die jeweiligen Skillprofile des Auftragnehmers sind in Verbindung zu **01-06 Leistungsbeschreibung** in **01-07 Skillprofile** definiert.
- Im Tabellenblatt „Skillprofile“ des **01-06 Leistungsverzeichnis** ist der Preis für die abrufbaren Skillprofile (Einzelpreis pro Abrechnungseinheit) hinterlegt.
- Zu jedem Skillprofil wird in Verbindung mit Spalte „Region“ ein Preis für die Leistungserbringung von nearshore und onshore unterschieden.
- Der *Auftragnehmer* darf ausschließlich den jeweiligen Preis für die Ressourcen in Rechnung stellen, die den Anforderungen an das jeweilige Skillprofil entsprechend **01-07 Skillprofile** sowie der regionalen Eingrenzung für onshore respektive nearshore entsprechen und durch den *Auftraggeber* abgerufen wurden.
- Die Leistungseinheit für den Preis der Skillprofile ist „Personentage“. Ein Personentag entspricht acht (8) Stunden an Wochentagen (Montag bis Freitag) zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr, in denen der *Auftragnehmer* Leistung für den *Auftraggeber* erbracht hat.

### 4.2 Reisekosten

Kommt es im Rahmen des Abrufs von Skillprofilen zu Vor-Ort-Einsätzen des *Auftragnehmers*, werden die dabei entstehenden Reisekosten vom *Auftraggeber* nach den folgenden Regelungen erstattet:

- Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, für jeden Aufenthalt Vor-Ort je eingesetztem Mitarbeiter neben den vereinbarten Preisen je Personentag eine Reisekostenpauschale gemäß **01-06 Leistungsverzeichnis**, Tabellenblatt „Skillprofile“ Preis-ID 16.15 abzurechnen. Im Einzelfall können davon in beiderseitigem Einvernehmen abweichende Regelungen getroffen werden.
- Bei mehrtägigen Einsätzen mit Übernachtung kann die Reisekostenpauschale pro Person nur einmalig abgerechnet werden. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Reisekosten abgegolten. Nicht inkludiert sind Übernachtungskosten für Hotels.
- Übernachtungskosten für Hotels werden gesondert und fallbezogen bis zu einer Höhe von maximal 150,00 EUR pro Nacht je Mitarbeiter (inklusive Ust.) erstattet. Die Erstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Original-Hotelrechnung.

Weitere Kosten, die durch Vor-Ort-Einsätze entstehen und nicht ausdrücklich in diesem Vertrag aufgeführt sind, werden vom *Auftraggeber* nicht erstattet und sind vom *Auftragnehmer* selbst zu tragen.

Jede Reise im Rahmen dieses Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung durch den *Auftraggeber* in Textform (E-Mail). Reisekosten für nicht genehmigte Reisen werden nicht erstattet.

### 4.3 Verteilung und Einsatz der Skills

Der *Auftragnehmer* bestimmt die Verteilung der Skillprofil-Ressourcen zwischen Deutschland (onshore) und dem EWR (nearshore) über seine Angabe im Leistungsverzeichnis. Er verpflichtet sich, diese Verteilung der Ressourcen während der Vertragslaufzeit für Einzelabrufe von Skillprofilen einzuhalten. Der *Auftraggeber* wird die Aufteilung und Nutzung dieser Ressourcen fortlaufend dokumentieren.

Der *Auftraggeber* behält sich das Recht vor, die Einhaltung der angegebenen Verteilung der eingesetzten Mitarbeiter regelmäßig zu überprüfen. Sollte festgestellt werden, dass die tatsächliche

Verteilung der Ressourcen signifikant von der im Angebot angegebenen Verteilung abweicht, ist der *Auftragnehmer* verpflichtet, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, um die Einhaltung der vereinbarten Verteilung zu gewährleisten.

Sollte die tatsächliche Nutzung der Ressourcen aus dem EWR die im Angebot angegebene Prozentzahl um mehr als 10%-Punkte unterschreiten, behält sich der *Auftraggeber* vor, vom *Auftragnehmer* eine Kompensation für die daraus resultierenden Mehrkosten zu fordern. Die Kompensation wird nach dem folgenden Schema berechnet:

Bei einer Unterschreitung der angegebenen EWR-Ressourcennutzung um mehr als:

- 10%-Punkte kann der *Auftraggeber* 50% der daraus resultierenden Mehrkosten
- 25%-Punkte kann der *Auftraggeber* 75% der daraus resultierenden Mehrkosten
- 50%-Punkte kann der *Auftraggeber* 100% der daraus resultierenden Mehrkosten

dem *Auftragnehmer* in Rechnung stellen.

Diese Regelung dient der Sicherstellung einer fairen und transparenten Abwicklung des Vertrages gemäß den vom *Auftragnehmer* im Leistungsverzeichnis gemachten Angaben zur Ressourcenverteilung. Sie trägt dazu bei, die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Leistungserbringung zu gewährleisten.

#### **4.4 Vergütung von Arbeitszeiten zu Sonderzeiten**

Dem *Auftraggeber* wird grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die **in 01-06 Leistungsverzeichnis** hinterlegten Skillprofile auch zu Sonderzeiten zu beauftragen. Geleistete Arbeitsstunden zu Sonderzeiten werden ausschließlich dann vergütet, wenn der *Auftraggeber* diese vorab beauftragt hat. Die nachfolgend aufgeführten Zuschläge finden auf die angebotenen Tagessätze Anwendung:

Nachtarbeit (20:00 Uhr bis 06:00 Uhr):	25%
Wochenendarbeit:	50%
Arbeit an gesetzlichen Feiertagen:	100%

## 5 Messung und Berichterstattung

- Spätestens bis zum *letzten Service Commencement Date* entsprechend **01-08 Transition**, und danach im Falle von Änderungen, wird der *Auftragnehmer* die Messung aller Abrechnungseinheiten (*Resource Units*) einschließlich Messpunkten, Prozessen und Werkzeugen beschreiben, dokumentieren und mit dem *Auftraggeber* abstimmen,
- *Resource Unit Volumen* sowie andere Verbrauchseinheiten werden vom *Auftragnehmer* wie im Folgenden beschrieben gemessen:

### 5.1 Messung Pauschalpreis-Modell und Kapazitätspreis-Modell

- Für das Pauschalpreis-Modell (s. Ziffer 3.4) sowie das Kapazitätspreis-Modell (s. Ziffer 3.6) werden die pro Monat vergüteten Services gemäß **01-06 Leistungsverzeichnis** mit den jeweils zum 15. (fünfzehnten) Kalendertag des Monats (als Stichtag) abgerufenen Mengen multipliziert.
- In Monaten, in denen die Abrechnungs-ID der vertragsgegenständlichen Leistungen, auf die sich die jeweiligen Preispositionen beziehen, nicht für den vollen Monat erbracht werden (z.B. im Monat des jeweiligen *Service Commencement Dates*), wird das so ermittelte Produkt mit dem Faktor multipliziert, der sich aus der Division der Zahl der Tage des Monats, an denen die jeweiligen *vertragsgegenständlichen Leistungen* erbracht wurden, durch 30 (dreißig) ergibt.
- Der *Auftragnehmer* gewährt dem *Auftraggeber* Einsicht auf das jeweilige Mess-System, wenn nicht anders während der Transition vereinbart.

#### 5.1.1 Abweichende Regelung für Service Requests

- Für Service Requests unter dem Pauschalpreis-Modell wird die Summe aller in einer Abrechnungsperiode gelieferten Service Requests gemäß **01-06 Leistungsverzeichnis** gemessen und entsprechend **02-08-01 Rechnungslegung** in der folgenden Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt.

### 5.2 Messung Festpreis-Modell

- Beim Festpreis-Modell (s. Ziffer 3.5) erfolgt keine Mengenmessung.
- In Monaten, in denen die Abrechnungs-ID der vertragsgegenständlichen Leistungen, auf die sich die jeweiligen Preispositionen beziehen, nicht für den vollen Monat erbracht werden (z.B. im Monat des jeweiligen *Service Commencement Dates*), wird der monatliche Festpreis mit dem Faktor multipliziert, der sich aus der Division der Zahl der Tage des Monats, an denen die jeweiligen *vertragsgegenständlichen Leistungen* erbracht wurden, durch 30 (dreißig) ergibt.

### 5.3 Berichterstattung

Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* die in **01-05 Berichte** dargelegten Berichte gemäß dem darin festgelegten Zeitplan zur Verfügung stellen.

## 6 Abrechenbare Projekte

### 6.1 Allgemein

- In **02-05 Projektgrundsätze** legen die *Parteien* die projektbezogenen Lieferungen und Leistungen fest, die der *Auftragnehmer* ab dem jeweiligen Datum des Leistungsbeginns eines Projektes (Projektstart) erbringt, sofern nichts anderes angegeben ist
- Die Entgelte für separat abrechenbare *Projekte* ("**Abrechenbare Projekte**") werden zwischen dem *Auftraggeber* und dem *Auftragnehmer* vereinbart und in einer entsprechenden *Projektvereinbarung* festgelegt
- Mit der *Projektanfrage* kann der *Auftraggeber* nach eigenem Ermessen bestimmen, ob das abrechenbare *Projekt* gegen einen Festpreis abgeschlossen wird oder ob es auf der Grundlage der in **01-06 Leistungsverzeichnis** angegebenen Preise für Personentage nach Aufwand abgerechnet wird

### 6.2 Festpreisprojekte

- Die *Parteien* vereinbaren im Rahmen der *Projektvereinbarung* Meilensteine für jedes abrechenbare *Projekt*.
- Die Zahlungsmeilensteine werden mit definierten (Zwischen-) Leistungen oder dem Abschluss bestimmter Phasen des *Projekts* in Verbindung gebracht.
- Wenn der *Auftragnehmer* bis zu dem für den Zahlungsmeilenstein festgelegten Datum die dazugehörigen definierten (Zwischen-) Leistungen nicht erreicht, ist der *Auftraggeber* nicht verpflichtet, die mit diesem Zahlungsmeilenstein verbundenen Vergütungen zu zahlen, es sei denn, dass der *Auftraggeber* die Projektaktivitäten im Zusammenhang mit diesem Zahlungsmeilenstein abgenommen hat.
- Der *Auftragnehmer* wird dem *Auftraggeber* den Zahlungsbetrag in Rechnung stellen, der sich speziell auf einen zahlungsbasierten *Meilenstein* bezieht, sobald der *Auftraggeber* die Projektaktivitäten im Zusammenhang mit dem fakturierten Zahlungsmeilenstein abgenommen hat.
- Wenn nicht anders vereinbart, gehen alle Reisekosten von Mitarbeitern des *Auftragnehmers*, die mit einem Festpreisprojekt zusammenhängen, zu Lasten des *Auftragnehmers*.

### 6.3 Zeit und Material Projekte

- Für ein abrechenbares Projekt, das auf Zeit- und Materialbasis abgeschlossen wird, wird der *Auftragnehmer*:
  - die Anforderungen des *Auftraggebers* hinsichtlich der Qualifikation der zu verwendenden Auftragnehmer-Ressourcen (Skillprofile) und des Standorts dieser Auftragnehmer-Ressourcen berücksichtigen.
  - Messung, Nachverfolgung und Berichterstellung der Produktivstunden nach Ressourcen des *Auftragnehmers* auf monatlicher Basis durchführen.
  - nur die produktiven Stunden berechnen, die der *Auftragnehmer* für die Durchführung des Projekts aufgewendet hat
  - die Produktivstunden vergütet bekommen, die von den Ressourcen des *Auftragnehmers* erbracht wurden, und nur dann, wenn diese im Voraus vom *Auftraggeber* genehmigt wurden
- Reisekosten unterliegen der Regelung entsprechend Ziffer 4.2.

## 7 Rechnungsstellung und Zahlung

Regelungen und Anforderungen zur Rechnungsstellung und Zahlung sind in **02-08-01 Rechnungslegung** beschrieben.

## 8 Preisanpassungsmöglichkeit auf Basis Preisindex

- Für beide *Parteien* besteht die Möglichkeit, für die entsprechend Ziffer 3.3.3.2 dieses Dokuments beschriebenen Abrechnungs-IDs der Betriebsleistungen, die eine Mindestlaufzeit kleiner 60 Monate haben, eine Anpassung der Preise aus Spalte „Einzelpreis pro Abrechnungszeitraum und Abrechnungseinheit“ im Tabellenblatt Betriebsleistungen in **01-06 Leistungsverzeichnis** entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen im Bereich 'Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Dienstleistungen' (CPA08-6311) zu verlangen.
- Als Bezugsbasis gilt der Jahresdurchschnittswert des Indexes für das erste vollständige Kalenderjahr nach erfolgreicher Transition. Diese Preisanpassungsmöglichkeit besteht erstmals nach Ablauf der Ordentlichen Vertragslaufzeit und tritt daher frühestens zu Beginn der ersten Verlängerungsoption in Kraft.
- Voraussetzung für ein berechtigtes Preisanpassungsverlangen ist eine Änderung des genannten Erzeugerpreisindex um mindestens 5 Prozent gegenüber dem Jahresdurchschnitt des Basisjahres. Die Berechnung erfolgt auf Basis des Durchschnitts der vier letzten veröffentlichten Quartalsindizes vor dem Anpassungsverlangen im Vergleich zum Jahresdurchschnitt des Basisjahres.
- Die Preisanpassung erfolgt proportional zur prozentualen Veränderung des Indexwertes, aber bis maximal  $\pm 10\%$  gegenüber dem jeweiligen Preis der Ordentlichen Vertragslaufzeit, und wird wirksam ab dem Quartal, das auf das Preisanpassungsverlangen folgt. Das Verlangen der Preisanpassung hat in Textform zu erfolgen und muss die Berechnung der Indexveränderung nachvollziehbar darlegen.
- Falls der genannte Index während der Vertragslaufzeit nicht mehr veröffentlicht werden sollte, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Nachfolgeindex oder der diesem am nächsten kommende, vergleichbare, Index.

## 9 Preisanpassungsmöglichkeit auf Basis Benchmarking

### 9.1 Allgemeines

- Der *Auftraggeber* kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ein *Benchmarking* für einige oder alle *Services* eines *Vertrages* gemäß dieser Ziffer 9 ("**Benchmarking**") durchzuführen. Entscheidet sich der *Auftraggeber* für die Durchführung eines *Benchmarkings* für einige *Services*, wählt er die Objekte des *Benchmarkings* (Servicebereich, Servicegruppe oder Servicetyp) aus.
- Ungeachtet einer vorausgehenden Vorbereitung kann ein *Benchmarking* jährlich, erstmals nach dem 01.10.2028, durchgeführt werden.
- Der *Auftraggeber* kann nach eigenem Ermessen das Unternehmen für die Durchführung eines Benchmarks (dieses Unternehmen ist ein "**Benchmarkmarker**") aus einer Liste von Kandidaten auswählen. Der *Benchmarkmarker* wird von beiden *Parteien* gemeinsam unter *Vertrag* genommen. Die nicht abschließende Liste von Kandidaten für die Durchführung von Benchmarks lautet wie folgt:
  - Metrics Germany GmbH

- MINDEIGHT GmbH
- Die Vergütungen des *Benchmarkers* werden zu gleichen Teilen zwischen beiden *Parteien* aufgeteilt. Die eigenen Kosten jeder *Partei*, einschließlich aller anderen Vergütungen *Dritter*, werden von der jeweiligen *Partei* getragen.

## 9.2 Benchmarking-Verfahren

- Beide *Parteien* werden uneingeschränkt mit dem *Benchmarker* zusammenarbeiten und alle vom *Benchmarker* in angemessener Weise angeforderten Informationen zur Verfügung stellen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass der *Auftragnehmer* dem *Benchmarker* ohne Verzögerung:
  - alle verfügbaren Dokumentationen, Informationen und Daten zur Verfügung stellt;
  - Zugang zu Personen, IT Systemen und/oder Fläche gewährt;
  - auf alle gestellten Fragen des *Benchmarkers* eindeutig, wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig antwortet.
- Der *Benchmarker* führt das *Benchmarking* für die laufenden Entgelte unter Bezugnahme auf Entgelte für gleiche oder ähnliche *Services* durch, die sich aus vom *Benchmarker* ausgewählten relevanten Verträgen ergeben, deren Leistungen den dem *Benchmarking* zu unterziehenden *Services* des betreffenden *Vertrages* gleich oder ähnlich sind (mindestens fünf (5) Datenpunkte).
- Es steht jeder *Partei* frei, dem *Benchmarker* zusätzliche Verträge vorzuschlagen, die von dieser *Partei* als gleichwertig oder ähnlich angesehen werden. Der *Benchmarker* kann solche Transaktionen berücksichtigen, wenn und soweit dem *Benchmarker* entsprechende Datenpunkte zur Verfügung stehen.
- Bei seinem Vergleich normalisiert der *Benchmarker* die verwendeten Informationen und Daten, soweit dies angemessen ist.
- Jedes Objekt des *Benchmarkings* wird unabhängig bewertet.

## 9.3 Benchmarking Ergebnisse

Der *Benchmarker* wird beiden *Parteien* einen ersten schriftlichen Bericht vorlegen, in dem seine Ergebnisse und Schlussfolgerungen dargelegt werden. Die *Parteien* haben vier (4) Wochen Zeit, um diesen Bericht zu prüfen und zu kommentieren und die Ergebnisse des *Benchmarkers* anzufechten. Es liegt im alleinigen Ermessen des *Benchmarkers*, ob und wie solche Kommentare und Wettbewerbe zu berücksichtigen sind. Der *Benchmarker* wird dann den abschließenden schriftlichen Bericht an beide *Parteien* ausstellen.

## 9.4 Benchmarking Konsequenzen

- Stellt der *Benchmarker* fest, dass die vom *Auftraggeber* für einen *Service*, der Gegenstand des *Benchmarkings* ist, gezahlten laufenden Vergütungen mehr als 105% des top (ersten) Quartils der normalisierten *Benchmarking*-Daten betragen, so wird der *Auftragnehmer* die für diese *Service(s)* geltenden Vergütungssätze auf diesen Betrag senken, um eine solche ungünstige *Abweichung* für das aktuelle und alle zukünftigen Vertragsjahre zu beseitigen; Reduzierungen der Vergütungssätze des *Auftragnehmers* werden ab dem Datum der Veröffentlichung des endgültigen *Benchmarking*-Berichts wirksam. Ungeachtet des Vorstehenden ist der *Auftragnehmer* nicht verpflichtet, als Ergebnis eines *Benchmarkings* oder einer Kombination von *Benchmarkings* seine Gebühren für den/die dem *Benchmarking* unterzogenen *Service(s)*, der/die für ein Vertragsjahr gilt, um mehr als fünfzig Prozent

(50%) zu senken. Das top (erste) Quartil wird durch die Verwendung der `quartile.exc`-Funktion von Microsoft Excel (Version 2010 oder neuer) oder einer vergleichbaren Funktion eines anderen Softwareprodukts bestimmt.

- Angewendete *Service Levels* für jede Service Variante, die Bestandteile des *Service Level Benchmarking* und wenig vorteilhaft für den *Auftraggeber* verglichen zu dem bisher vereinbarten *Service Levels* sind, führt zu einer Anpassung dieser *Service Level* ab dem Tag der Freigabe des finale *Benchmarking* Berichts.
- Der *Auftragnehmer* wird mit dem *Auftraggeber* in gutem Glauben zusammenarbeiten, um andere vom *Benchmarker* vorgeschlagene Änderungen in Übereinstimmung mit dem *Vertragsänderungsverfahren* zu vereinbaren. Können sich die *Parteien* nicht innerhalb eines (1) Monats nach Erstellung des endgültigen *Benchmarking*-Berichts auf solche Änderungen einigen, kann der *Auftraggeber* eine Vertragsstrafe verhängen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festgesetzt und orientiert sich an dem Ergebnis des Benchmarkers.

Unter keinen Umständen wird das *Benchmarking* zu einer Erhöhung der Vergütungssätze im Ganzen oder in Teilen oder einer Verschlechterung der Servicequalität führen.